



Protokoll - Gemeinderat

GR 03/04/25

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **21.05.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.02 Uhr
Ende: 20.31 Uhr

Anwesende:

Bgm	Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHHEIN (19.28 Uhr)	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR _{in}	Hildegard	LEITGEB	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Josef	GARTNER	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
gGR	Johannes	WIDI	GR	Philipp	SCHOBBER
GR _{in}	Astrid	REUTER	GR	Erwin	KAINZ
GR	Philipp	KÖRNER			
GR	Marcello	TAZZIOLI			
GR	Alexander	WIMMER	GR	Thomas	SELTENHAMMER
GR	Gerhard	HÖBINGER	GR	Gerhard	HICKL
GR	Jürgen	MANSCHHEIN	GR	Wolfgang	LINDNER
GR	Lukas	KRUDER	GR	Josef	SCHLACHTNER

Entschuldigt waren:

GR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	GR	Andreas	FLECKL
gGR	Markus	STOLZER	gGR	Michael	SCHUSTER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

VB Bernhard FINDEIS – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 16.05.2025



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Mittwoch, 21. Mai 2025, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 03/04/25

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 27.03.2025
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 15.05.2025
3. Bericht IVW3-V-3161201/042-2025 – Bewertung des Voranschlages und der mittelfristigen Finanzplanung
4. Haushaltskonsolidierungskonzept – MG Gaweinstal
5. Heizungsumstellung Schulen – Nahwärme – KG Gaweinstal
6. Bundesdenkmalamt BDA NÖ – Sanierung Ortskapelle Atzelsdorf – weitere Vorgehensweise
7. Bundesdenkmalamt BDA NÖ – Fenstertausch Gemeindezentrum Martinsdorf – weitere Vorgehensweise
8. Flächenwidmungsänderung FÄ8 – GATL-FÄ8-12388 – MG Gaweinstal
9. Betreuungszeiten Kinder im Kindergartenalter in den Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung – MG Gaweinstal
10. Servitutsverträge Kabeltrasse – BAT Windenergie Holding GmbH – WEA Bad Pirawarth – GrdstNr. 3068, 3071, 3080 – KG Gaweinstal
11. Ansuchen sprengelfremder Schulbesuch Timo SABATKA-LEHR – VS Gaweinstal – Schuljahr 2026/2027
12. Sprengelfremder Kindergartenbesuch – Eymen und Umay DIKICI – KTBE Gaweinstal und KDG Martinsdorf
13. Vergabe Winterdienst 2025/2026 – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 16.05.2025

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 27.03.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 27.03.2025, GR 02/03/25, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zu dem Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 27.03.2025, GR 02/03/25, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 15.05.2025

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 15.05.2025, GV 02/04/2025, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: Bericht IVW3-V-3161201/042-2025 – Bewertung des Voranschlages und der mittelfristigen Finanzplanung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 18.04.2025 zu dem Zeichen IVW3-V-3161201/042-2025 mitgeteilt wurde, dass unsere Gemeinde nach Durchsicht und Beurteilung des vorgelegten Voranschlages 2025 sowie des mittelfristigen Finanzplanes eine Konsolidierungsgemeinde ist und ein entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, beschließen sowie anschließend der Fachabteilung zu übermitteln und vorzulegen hat. Jenes Schreiben ist zudem dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



[Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109](http://www.noe.gv.at)

Marktgemeinde Gaweinstal
z.H. des Bürgermeisters
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

IVW3-V-3161201/042-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Fax: 02742/9005-12225 Internet: www.noe.gv.at	Bürgerservice: 02742/9005-9005 - www.noe.gv.at/datenschutz
Bezug	Bearbeitung Simon Wese	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12554	Datum 18. April 2025
Betrifft Marktgemeinde Gaweinstal, Verwaltungsbezirk Mistelbach; Voranschlag und Mittelfristige Finanzplanung § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973, Haushaltskonsolidierungskonzept			

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Marktgemeinde Gaweinstal hat der Abteilung Gemeinden den Voranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029 übermittelt.

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder
2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.



Protokoll - Gemeinderat

- 2 -

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Gemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Laut § 72b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlags zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass laut § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973 der genannte Prozentsatz vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 14 %, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 12 % und ab dem 1.1.2027 sodann wieder 10% beträgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich Folgendes:

allgemeine Zahlungsmittelreserven lt. VA 2025: € 0,--
kumulierter Finanzbedarf MFP 5 Jahre: € - 1.316.700,--
möglicher Kassenkredit lt. VA 2025: € 1.393.630,--
Veranschlagte Bedarfszuweisungen II MFP 5 Jahre: € 468.700,--

Daher zeigt sich, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und vorzulegen ist. Sie werden daher dazu aufgefordert dieser Bestimmung nachzukommen und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und fristgerecht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen im Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 30. April 2025 (Kennzeichen IVW3-A-3161201/011-2024) hingewiesen.

- 3 -

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Miernicki





Protokoll - Gemeinderat

TOP 4: Haushaltskonsolidierungskonzept – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass entsprechend der Verpflichtung anlässlich des Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 18.04.2025 zu dem Zeichen IVW3-V-3161201/042-2025, nunmehr ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und beschließen ist. Um ein steigendes Budgetdefizit und daraus ableitend eine steigende Verschuldung unserer Gemeinde, die den finanziellen Handlungsspielraum und die nachhaltige Finanzierung massiv einschränkt, zu vermeiden sowie die langfristige Finanzierbarkeit zu sichern, gilt es frühzeitig durch den Start eines strukturierten Konsolidierungsprozess entgegenzuwirken. Die Haushaltskonsolidierung zielt vor allem auf die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Verfügbarkeit der eigenen Ressourcen ab. Unter diesem Gesichtspunkt wurden nachstehende Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt:

- Der Gebührenhaushalt der Gemeinde wird neu kalkuliert und angepasst, sodass der laufende Haushalt kostendeckend geführt werden kann.
- Die für 2025 beabsichtigte Erhöhung der Ermessensausgaben (Subventionserhöhungen) wird nicht vorgenommen.
- Die Gemeindeeinnahmen sollen mit gezielten Maßnahmen erhöht werden.
- Die Ausgaben sollen durch Verwendung der Budgetmittel aus den Kommunalinvestitionsprogrammen 2023 und 2025 sowie anderen im Voranschlag nicht berücksichtigten Förderungen wie zB.: Schul- und Kindergartenfonds sowie Aufteilung der Projektkosten mit der Mitgliedsgemeinde der Mittelschulgemeinde Gaweinstal-Bad Pirawarth reduziert werden.
- Die Umsetzung von Großprojekten erfolgt über einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen, sodass die vorgesehenen Jahresausgaben reduziert werden.
- Energiekosten sollen dank der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen anhand der Ergebnisse des Monitorings per Energiebuchhaltung gesenkt werden.
- Durch eine beabsichtigte Umwidmung einer gemeindeeigenen Fläche (rund 2.000m²) zur Wohnraumschaffung sollen zusätzliche Einnahmen erzielt werden.
- Vorgesehene Sanierungsprojekte von denkmalgeschützten Objekten wie das Gemeindeamt Gaweinstal, das Gemeindezentrum in Martinsdorf oder die Kapelle in Atzelsdorf werden nicht sofort und auch nicht im vollen Umfang durchgeführt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge, um ein steigendes Budgetdefizit und daraus ableitend eine steigende Verschuldung unserer Gemeinde zu vermeiden, nachstehendes Konsolidierungskonzept beschließen:

HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

- Der Gebührenhaushalt der Gemeinde wird neu kalkuliert und angepasst, sodass der laufende Haushalt kostendeckend geführt werden kann.
 - Friedhofsgebühren wurden mit 01.12.2024 neu festgesetzt
 - Gebühren Abwasserbeseitigung inklusive Anpassung der KG Martinsdorf werden ab 01.10.2025 neu festgelegt
 - Aufschließungsabgabe wird ab 01.10.2025 auf € 530,- erhöht
 - Gebühren für Wasserversorgung werden ab 01.01.2026 neu angepasst
 - Hundeabgabe und Marktgebührenordnung werden ab 01.01.2026 neu bestimmt
- Die für 2025 beabsichtigte Erhöhung der Ermessensausgaben (Subventionserhöhungen) wird nicht vorgenommen.
- Erhöhung der Gemeindeeinnahmen
 - steigende Kanalbenutzungsgebühren nach bereits abgeschlossener Häuservermessung
 - zusätzliche Vermietung von Gemeindeobjekten sowie -räumlichkeiten
 - erwartete Kommunalsteuererhöhung durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben nach bereits erfolgter Betriebsgebietsentwicklung sowie Fortführung des Ausbaus der vorhandenen Betriebsgebietsflächen
- Ausgabenreduzierung durch Verwendung der Budgetmittel aus den Kommunalinvestitionsprogrammen 2023 und 2025 sowie anderen im Voranschlag nicht berücksichtigten Förderungen wie zB.: Schul- und Kindergartenfonds sowie Aufteilung der Projektkosten mit der Mitgliedsgemeinde der Mittelschulgemeinde Gaweinstal-Bad Pirawarth
- Die Umsetzung von Großprojekten erfolgt über einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen, sodass Jahresausgaben reduziert werden.
- Energiekosteneinsparungen aufgrund Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen anhand der Ergebnisse des Monitorings per Energiebuchhaltung
 - Umstellung des Heizungssystems unserer Schulen von Gasheizung auf Nahwärme mit Pelletsversorgung
 - Umrüstung von Heizungssteuerungen
 - Umrüstung der Beleuchtungssysteme auf LED bei Gemeindeobjekten
 - Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf LED
- Verwertung einer gemeindeeigenen Fläche (rund 2.000m²) zur Wohnraumschaffung
- Vorgesehene Sanierungsprojekte von denkmalgeschützten Objekten wie das Gemeindeamt Gaweinstal, das Gemeindezentrum in Martinsdorf oder die Kapelle in Atzelsdorf werden nunmehr noch nicht durchgeführt.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Heizungsumstellung Schulen – Nahwärme – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die bestehende Gasheizung für unsere Schulen bereits sehr ins Alter gekommen ist und die bestehenden Kessel zu tauschen sind, weshalb eine generelle Heizungsumstellung angedacht sowie als sinnvoll erachtet wird. Konkret wird die Umstellung auf eine Nahwärmanlage mit der Firma Bioenergie NÖ, die uns von der NÖ Energieberatung aufgrund guter Erfahrungswerte empfohlen wurde, beabsichtigt. Die Schätzkosten hierfür liegen bei rund € 355.000,-- brutto. Vergangene Woche langte zudem ein Angebot der EVN ein, welches nunmehr durch e5-Teamleiter GR Ing. Jürgen MANSCHNEIN mit dem der Firma Bioenergie NÖ verglichen wurde. Zwischen den beiden Angeboten liegt eine Differenz in der Höhe von € 228.561,-- brutto vor. Die Projektkosten bei der Firma Bioenergie NÖ betragen insgesamt € 355.119,-- brutto und bei der EVN € 583.680,-- brutto. Des Weiteren wurde durch e5-Teamleiter GR Ing. Jürgen MANSCHNEIN auch ein Vergleich betreffend Wärmekosten pro Jahr zwischen einem Betrieb durch Bioenergie NÖ und EVN vorgenommen, bei welchem ebenfalls höhere Kosten von rund € 10.000,-- brutto beim Betrieb durch die EVN ermittelt wurden.

VA-Stelle: 5/759001-0101

VA-Betrag: € 400.000,--

frei: € 400.000,--

Vzbgm.in Laura MANSCHNEIN nimmt ab sofort an der Gemeinderatssitzung teil. (19.28 Uhr)

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge den Beschluss fassen, dass in unseren beiden Schulen, Volksschule und Mittelschule mit Heizhaus sowie Verteil- und Steuerungszentrale, vorbehaltlich der Zustimmung mittels Beschluss durch den Mittelschulgemeindevorstand Gaweinstal-Bad Pirawarth eine Heizungsumstellung entsprechend des Kostenvoranschlags des Unternehmens Bioenergie NÖ von derzeit Gasheizung auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie mit Projektkosten von rund € 355.000,-- brutto vorgenommen sowie das Förderantragstellungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür (ÖVP)

9 Stimmen dagegen (SPÖ + FPÖ)

TOP 6: Bundesdenkmalamt BDA NÖ – Sanierung Ortskapelle Atzelsdorf – weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Kosten für die Sanierung der Kapelle in Atzelsdorf laut eingelangter Kostenvoranschläge auf rund € 110.000,-- brutto belaufen. Hiervon wurden noch keine Förderungen des Landes NÖ oder des BDA NÖ in Abzug gebracht. Dennoch sollte in Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage der Marktgemeinde Gaweinstal von einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen abgesehen werden.

VA-Stelle: -

VA-Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass aufgrund der sehr angespannten finanziellen Situation der Marktgemeinde Gaweinstal und der unsicheren Fördersituation in Bezug auf begrenzte Fördermittel des Bundes sowie des Landes von einer generellen Sanierung des Gemeindeobjektes vorerst abgesehen, jedoch durch gGR Johannes WIDL ein Kleinsanierungsvorschlag zur besseren Ortsbildgestaltung erstellt wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Bundesdenkmalamt BDA NÖ – Fenstertausch Gemeindezentrum Martinsdorf – weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Kosten für den allgemeinen Fenstertausch von den derzeit vorhandenen Kunststofffenster auf Holzkastenfenster beim Gemeindezentrum in Martinsdorf laut eingelangter Kostenvoranschläge auf rund € 210.000,-- brutto belaufen. Hiervon wurden noch keine Förderungen des Landes NÖ oder des BDA NÖ in Abzug gebracht. Dennoch sollte in Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage der Marktgemeinde Gaweinstal von einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen abgesehen, jedoch der Tausch des Fensters im Abstellraum und in der Küche des Kindergartens Martinsdorf durchgeführt werden.

VA-Stelle: 5/2405-0100

VA-Betrag: € 10.000,--

frei: € 10.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass aufgrund der sehr angespannten finanziellen Situation der Marktgemeinde Gaweinstal und der unsicheren Fördersituation in Bezug auf begrenzte Fördermittel des Bundes sowie des Landes von einem generellen Fenstertausch beim Gemeindeobjekt vorerst abgesehen wird, jedoch anlässlich der dringenden Notwendigkeit bei den Räumlichkeiten des Kindergartens zumindest der Tausch der beiden defekten Fenster, Abstellraum und Küche, auf Holzkastenfenster und die Einleitung der Förderverfahren beim BDA NÖ sowie Land NÖ vorgenommen werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: Flächenwidmungsänderung FÄ8 – GATL-FÄ8-12388 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sämtliche erforderliche Unterlagen zur Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes – Beschlussunterlagen (GATL-FÄ8-12325) nunmehr vorliegen. Im Zuge der raumordnungsfachlichen Begutachtung des zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 11.03.2025 (ZI: RU7-O-154/101-2024) bzw. der Abteilung Naturschutz vom 09.12.2024 (ZI: BD1-N-8154/007-2024) wurden für die geplante Abänderung nachstehende ergänzende Unterlagen / Ausführungen erstellt.

Änderungsanlass

Gemäß Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung „fehlt eine Dokumentation des Änderungsanlasses bzw. welche Ziele mit der Änderung erreicht werden sollen und worin die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen besteht“.

Seitens des Planverfassers wird diesbezüglich ergänzend zu den bereits im Erläuterungs- und Umweltbericht (siehe Projektbeschreibung für das Umwidmungsverfahren vom Büro EWS Consulting GmbH) getroffenen Aussagen Folgendes festgestellt:

Die Marktgemeinde Gaweinstal strebt - im Sinne der Zielsetzungen im Rahmen des Klimaschutzes (bundesweite „Klimaziele 2030“) bzw. des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030, das von der NÖ-Landesregierung am 25.02.2021 beschlossen wurde - auch weiterhin den Ausbau von erneuerbarer Energie an. Im Rahmen des nun vorgesehenen Repowerings sollen auf dem Gemeindegebiet von Gaweinstal und Mistelbach insgesamt 7 Anlagen abgebaut und durch 7 neue effizientere Anlagen ersetzt werden. Die gesamte Leistung im Standort kann somit um 34,3 MW erhöht werden, wobei durch das Repowering eine nahezu unveränderte Bodeninanspruchnahme erreicht werden kann.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb einer Eignungszone des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ“ und erfüllen daher aus raumordnungsfachlicher Sicht auch die wesentlichen Zielsetzungen für die Widmung von „Grünland-Windkraftanlagen (Gwka)“ (vgl. Information zur örtlichen Raumordnung - Leitfaden „Windkraftanlagen“, Amt der NÖ Landesregierung (05/2016)):

- Konzentration der künftigen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, um eine „Zersiedlung“ der Landschaft durch Windräder zu vermeiden.
- Auswahl von gut geeigneten Standorten, die eine mittlere Leistungsdichte des Windes (220 Watt/m² in 130m Höhe) aufweisen
- Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 80001/1) im Jahr 2014 darf die Widmung Grünland-Windkraftanlagen nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden

Der Änderungsanlass lässt sich somit aus den o.a. textlichen Ergänzungen bzw. aufgrund der Aussagen des Erläuterungs- und Umweltberichtes eindeutig ableiten.



IGP GEO ZT GmbH
3130 Herzogenburg, Josef Würtz - Gasse 24
1050 Wien, Schlossgasse 11
3430 Tulln an der Donau, Marc-Aurel-Park 3/1 Top 2
www.ig-prem.at
Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo

An
ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH
Boindfeld 13
2120 Obersdorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Ort, Datum
Herzogenburg, 30. März 2025

Betr.: Windpark Schrick-II-RP,
Anlagen SCH-II RP-01 bis SCH-II RP-07;
Beurteilung hinsichtlich Rutschprozesse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der geogenen Gefahrenhinweiskarte kommen mehrere Grundstücke im Bereich der geplanten Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Gfl) in Grünland-Windkraftanlage (Gwka) im nordwestlichen Gemeindegebiet von Gaweinstal innerhalb bzw. im Nahbereich zu potentiellen Rutschprozessen zu liegen.

Für die Umwidmung ist eine geologische Stellungnahme erforderlich, ob auf Grund der Aussagen der geogenen Gefahrenhinweiskarte genauere Untersuchungen mit Aufschlüssen erforderlich sind.

Auf Grund der Abfrage für die einzelnen Grundstücke sind hiervon die Windkraftanlagen SCH-II RP-01, SCH-II RP-02, SCH-II RP-03, SCH-II RP-04 und SCH-II RP-06 betroffen.

Maßgebend sind die Grundstücke, auf denen die Fundamente der Windkraftanlagen situiert sind. Es handelt sich dabei um die Grundstücke, Parz. Nr. 5641, 5642 (SCH-II RP-01), 5586 (SCH-II RP-02), 5653 (SCH-II RP-03), 5698 (SCH-II RP-04) und 5668 (SCH-II RP-06).

Zur Beurteilung der Situation im Hinblick auf die Rutschprozesse erfolgte am 27. März 2025 eine ergänzende Ortsbesichtigung. Zusätzlich stehen die Erkenntnisse der bereits durchgeführten Kernbohrungen zur Verfügung.



Protokoll - Gemeinderat

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 2

Darauf aufbauend kann folgendes festgehalten werden:

(a) Anlage SCH-II RP-01

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt. Westlich des Standortes befindet sich eine Geländekante.

Weder im Bereich der Geländekante noch auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 3,0 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Ab einer Tiefe von ca. 3,0 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(b) Anlage SCH-II RP-02

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 6,0 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 13,1 m.



Protokoll - Gemeinderat

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 3

Ab einer Tiefe von ca. 13,1 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(c) Anlage SCH-II RP-03

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering geneigt. Die Anlage befindet sich talseitig einer bestehenden Windkraftanlage, die ebenfalls in denselben Hang zu liegen kommt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden. An der im selben Hang situierten Windkraftanlage samt Kranstellfläche sind ebenfalls keine Anzeichen von Hangverformungen erkennbar.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist davon auszugehen, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 2,2 m aus der Deckschicht in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 7,0 m.

Ab einer Tiefe von ca. 7,0 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.



Protokoll - Gemeinderat

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 4

(d) Anlage SCH-II RP-04

Der Standort der gegenständlichen Anlage ist dzt. eine Grünfläche. Inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, ist nicht erkennbar. Das Gelände ist gering geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 6,4 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 11,5 m.

Ab einer Tiefe von ca. 11,5 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfähigkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfähigkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

(e) Anlage SCH-II RP-06

Der Standort der gegenständlichen Anlage wird dzt. landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist gering in Richtung einer Geländemulde geneigt.

Auf dem Grundstück sind keine Anzeichen von Rutschprozessen vorhanden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Kernbohrung am geplanten Mittelpunkt der Anlage ist bekannt, dass der Untergrund bis in eine Tiefe von ca. 3,1 m aus der Deckschichte in Form von Lösslehm besteht. Die Materialien sind nicht rutschanfällig.

Darunter setzt der quartäre Kies ein. Die Kiesbodenzone reicht bis in eine Tiefe von 10,4 m.



Protokoll - Gemeinderat

250330_Windpark_Schrick II RP_Stellungnahme_Rutschprozesse_igpgeo_igpgeo

Blatt 5

Ab einer Tiefe von ca. 10,4 m setzt das Tertiär in Form von Schluff-Tonen ein. Die Schluff-Tone weisen materialbedingt eine Rutschanfälligkeit auf. In Anbetracht der Überdeckung durch den Lösslehm und dem quartären Kies einerseits und der geringen Hangneigung andererseits bleibt diese Rutschanfälligkeit ohne negative Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Fundierung auf einer tiefreichenden Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtung) oder mittels Pfähle erfolgt, sodass die Lasten in großer Tiefe abgetragen werden.

Eine Gefährdung durch Rutschprozesse liegt daher nicht vor.

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, liegt keine Gefährdung durch Rutschprozesse vor. Dies kann aus den bereits durchgeführten Kernbohrungen, die auch geologisch begutachtet worden sind, abgeleitet werden.

Weitere Bodenaufschlüsse zur Abklärung des Untergrundes im Hinblick auf allfällige Rutschprozesse sind daher nicht mehr erforderlich.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen



DI (FH) Stefan PREM



Protokoll - Gemeinderat

Standorteignung (Änderungspunkte 1a bis 1e)

Rutschprozesse

In der Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass bei den Auflageunterlagen „keine Dokumentation zu Standort- und Untergrundeignung vorliegt“.

Seitens der „Ökoenergie Projektentwicklung GmbH“ wurden für das gegenständliche Repoweringprojekt eine „Beurteilung hinsichtlich Rutschprozesse“ in Auftrag gegeben (Verfasser: IGB GEO ZT GmbH, März 2025), welche den gegenständlichen Beschlussunterlagen beiliegt und im Zuge der Einreichung der Beschlussunterlagen der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt werden soll (siehe Anhang).

Zusammenfassend wird im Gutachten vom Büro IGB GEO ZT GmbH festgestellt, „dass eine Gefährdung durch Rutschprozesse nicht vorliegt und auch keine weiteren Bodenaufschlüsse zur Abklärung des Untergrundes im Hinblick auf allfällige Rutschprozesse erforderlich sein werden.“

Hangwässer

In der Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass eine „Auseinandersetzung mit Fließwegen – insbesondere für die Standorte (Änderungspunkte 1d und 1e) – fehlt“. Seitens des Planverfassers wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar die Widmungsflächen, jedoch noch nicht die genaue Lage der jeweiligen Windkraftanlagen bekannt sind, sodass eine allfällige Gefährdung durch Hangwässer erst in einem nachgelagerten Anlagenbewilligungsverfahren geklärt werden kann.

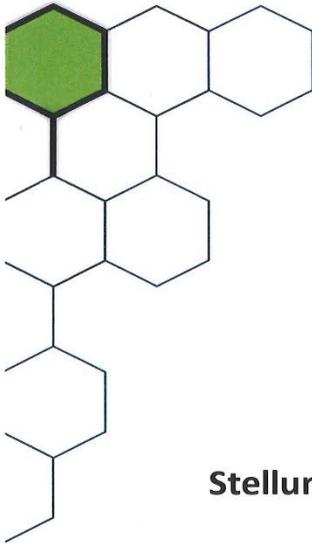
Hinsichtlich der nach aktuellem Stand vorgesehenen Standorte der geplanten Windkraftanlage gemäß „UVP-Einreichung“ (Anmerkung : Auf Seite 11 der den Auflageunterlagen beiliegenden Projektbeschreibung sind die voraussichtlichen Standortparzellen der zu errichtenden Fundamente in fett hervorgehoben) ist festzustellen, dass gemäß den Informationen der Gefahrenhinweiskarte „Hangwasser“ des NÖ-Atlas beim Änderungspunkt 1d ein Fließweg mit einem Einzugsgebiet zw. 10-100ha verläuft. Bei allen weiteren derzeit vorgesehenen Anlagenstandorten bestehen keine bzw. lediglich vereinzelt kleinere Fließwege. Wie bereits zuvor angeführt, wäre im Zuge eines nachgelagerten Anlagenbewilligungsverfahrens ev. eine lokale Beurteilung vorzunehmen, im Zuge dessen abgeklärt werden kann, ob eine Sicherung von Abflusswegen in Form von randlichen Ableitungsgräben bzw. besondere baulichen Maßnahmen im Zuge des Bauprojektes erforderlich ist.

Reduktion der „Gwka“-Widmungsfläche (Änderungspunkt 1d)

Forstflächen und Agrarwege

Gemäß Stellungnahme des ASV für Raumordnung und Raumplanung ist für den Änderungspunkt 1 „nicht begründet, warum diese Forstflächen sowie bestehende Agrarwege im öffentlichen Gut in die Widmung einbezogen werden.“

Im Zuge der Beschlussfassung sollen die in der Natur bestehenden, im öffentlichen Gut befindlichen Agrarwege von der geplanten „Gwka“-Widmung ausgenommen bzw. die derzeit rechtskräftige „Glf“-Widmung beibehalten werden. Weiters soll die geplante „Gwka“-Widmungsfläche gegenüber dem Auflageentwurf – insbesondere im Bereich von kenntlichgemachten Forstflächen bzw. sonstigen naturräumlichen Bestandselementen – deutlich reduziert werden. Obwohl der Standort der geplanten Windkraftanlage gemäß „UVP-Einreichung“ im nördlichen Änderungsbereich auf einer Lichtung innerhalb der als „Forst“ kenntlichgemachten Fläche vorgesehen ist, benötigt der Betreiber für den Fall, dass die Anlage im Zuge des „UVP-Verfahrens“ verschoben wird, bzw. bei der endgültigen Anlagenhersteller-Auswahl eine Verschiebung erforderlich ist (Stichwort: Standortsicherheit, Platzierung Kranstellfläche und Fundament) eine gewisse Flexibilität. Deswegen werden nicht sämtliche als Forst kenntlichgemachten Flächen aus der „Gwka“-Widmung herausgenommen (siehe Beschlussplan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – Änderungspunkt 1d).



Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung (SUP)

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING

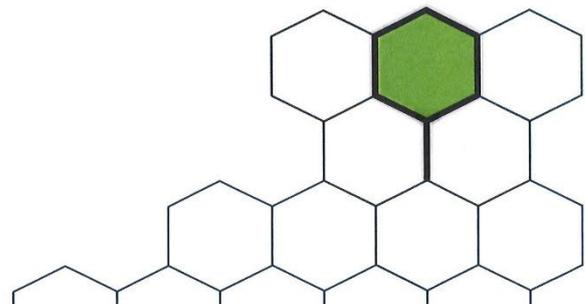
Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

BEARBEITUNG

NWU Biologie GmbH
Ingenieurbüro für Biologie und
Landschaftsplanung
Neubaugasse 28/1/1b
1070 Wien

Tobias Friedel
tf@netzwerkumwelt.at

Wien, Jänner 2025





Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

IMPRESSUM

Projektkoordination und Bericht:

Tobias Friedel
Christine Bauer
Chantal Cenker

Vogelkundliche Erhebungen

Sebastian Sperl
Flora Bittermann
Nikolaus Filek
Simon Kofler
Christine Bauer
Chantal Cenker

Fledermauskundliche Erhebungen und Auswertungen:

Gondelmessung Batcorder
Chantal Cenker
Christine Bauer



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	VÖGEL	5
3	FLEDERMÄUSE	6
3.1	Methodik.....	6
3.2	Ergebnisse.....	8
3.2.1	<i>Ist-Zustand</i>	8
3.2.2	<i>Ergebnisse Gondelmessung 2023</i>	9
3.3	Sensibilitätsbewertung Ist-Zustand.....	14
3.4	Potenzielle Auswirkungen.....	15
4	ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME	16
5	QUELLENVERZEICHNIS	17
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	18
7	TABELLENVERZEICHNIS	19



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

1 EINLEITUNG

Die Gemeinden Mistelbach und Gaweinstal planen auf ihrem Gemeindegebiet in Niederösterreich die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA). Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die NWU Biologie GmbH wurde damit beauftragt eine ergänzende Stellungnahme für das Schutzgut Vögel (konkret Rotmilan) und Fledermäuse (Gondelmonitoring) im Widmungsverfahren durchzuführen. Die dafür genutzten Daten stammen aus eigenen Erhebungen aus den Jahren 2023 und 2024.

Weitere Aussagen zur „Biologischen Vielfalt“ sind dem SUP-Bericht „*Fachbeitrag Naturschutz Windpark Schrick Repowering II: Artenschutz, Vegetation, Vögel und Fledermäuse – Strategische Umweltprüfung (SUP)*“ (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Dezember 2023) zu entnehmen.

Hinweis: Die Widmungsflächen wurden dem Gutachten aus Dezember 2023 entnommen und entsprechen demnach auch diesem Stand. Nach Information der Betreiber haben sich die Widmungsflächen mittlerweile minimal geändert bzw. wurden an einzelnen Stellen verkleinert. Die inhaltlichen Aussagen in dieser Stellungnahme ändern sich dadurch jedoch nicht, weshalb auf eine Anpassung der Abbildungen verzichtet wurde.



Abbildung 1: Die Grafik zeigt die geplanten Widmungsstandorte samt Gemeindegrenzen. (Stand Dezember 2023)

Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

2 VÖGEL

In einer von Mag. Stundner verfassten Rückmeldung zu den eingereichten SUP-Unterlagen für die Gemeinden Mistelbach sowie Gaweinstal wurde Folgendes im Zusammenhang mit dem Rotmilan nachgefordert:

„Eine Angabe der konkreten Distanz erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz allerdings nicht und es liegen auch keine Angaben vor, welche Distanz des festgestellten Brutvorkommens vom Rotmilan zu den jeweiligen Widmungsflächen vorliegen. Es kann somit keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.“

Im Erhebungsjahr 2023 wurde der Rotmilan als Brutvogel des Untersuchungsraumes eingestuft, der genaue Horststandort war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht bekannt. Im Zuge der Horstkartierungen des Jahres 2024 wurde der genaue Horststandort des Rotmilans ausfindig gemacht, dieser befindet sich in einer Mindestentfernung von etwa 1 km zu den gegenständlichen Widmungsflächen.



Abbildung 2: Lage des Rotmilanhorstes (2024) und die Abstände zu den gegenständlichen Widmungsflächen.

Aufgrund einer bereits hohen Bestandsbelastung von weiteren bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld des Brutplatzes und des Umstands, dass es sich bei der gegenständlichen Widmungsänderung um ein Repowering bereits bestehender Windkraftanlagen handelt, ergibt sich durch die Umwidmung keine Verschlechterung der artenschutzrechtlichen Bewertung im Vergleich zur Ausgangslage.

Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

3 FLEDERMÄUSE

3.1 Methodik

Die Erfassung der Fledermäuse in Nabenhöhe wurde mit einem akustischen Verfahren durchgeführt. Um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe zu ermitteln, wurde in einer bestehenden Windkraftanlage im Windpark Schrick II im Projektgebiet ein Dauerbeobachtungspunkt mit einer sogenannten WEA-Erweiterung (ecoObs, Nürnberg Deutschland, <http://www.ecoobs.de>) eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein System mit einem Batcorder, der in der Gondel einer bestehenden Windkraftanlage montiert wird. Es werden Daten über einen langen Zeitraum generiert. Mithilfe des integrierten GSM-Moduls werden täglich Status SMS versendet, um über Ladezustand, Gesamtaufnahmen, Aufnahmen der letzten Nacht und den verbleibenden Speicherstand zu informieren. Konkret wurde am Standort SCH-II-06 ein Batcorder 3.1 der Firma EcoObs GmbH installiert und von 21.03.2023 bis 10.12.2023 betrieben, die Messung erfolgte jeweils von 14:00 – 8:00 (MESZ). Der Batcorder wurde dabei mit der WEA-Erweiterung versehen und mittels Timer über die gesamte Vegetationsperiode betrieben. Es wurde der gesamte Zeitraum überwacht, lediglich am Vormittag wurde das Gerät für einige Stunden abgeschaltet, um den Akku zu laden.



Abbildung 3: Darstellung des Batcorder-Standortes im Windpark Schrick, dessen Daten für die Beurteilung der gegenständlich geplanten Widmungsflächen herangezogen wurden.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

Die Geräte wurden mit den folgenden Einstellungen betrieben: 400 ms Posttrigger und -36 dB Sensibilität, Quality 20, es wurden 269 Nächte überwacht. Die Auswertung der Daten erfolgte mittels der Software BCAdmin. Die Batcorder-Daten werden in eine Datenbank eingespielt und automatisch mittels der Software BatIdent bestimmt, anschließend werden die Daten gesichert, Nachbestimmungen durchgeführt wo nötig und Fehllaufzeichnungen (Störgeräusche) entfernt.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

3.2 Ergebnisse

Während den Erhebungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 10 Fledermausarten sicher bestimmt werden. Einige Arten können akustisch nur schwer voneinander unterschieden werden, sodass insgesamt 18 Fledermausarten auftreten können. Im Zuge der Recherche weiterer Literaturdaten (10 km Umkreis) wurden zusätzlich 2 weitere Arten als potenziell auftretend eingestuft.

3.2.1 Ist-Zustand

Tabelle 1: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen im Untersuchungsgebiet Windpark Schrick II Repowering im Jahr 2023. Eindeutig bestimmbare Arten sind **fett** markiert. Arten welche im Zuge der Batcorder-Auswertungen nicht eindeutig bestimmt werden können, werden in Klammer (x) angezeigt. Literaturdaten aus 10 km Umkreis um die Planungsstandorte (Spitzenberger 2001). Bei den Hufeisennachweisen im Zuge der Gondelmessung handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.

Rote Liste IUCN/Österreich: EN = Endangered, VU = Vulnerable, NT = Near Threatened, LC = Least Concern, NE = Not Evaluated, DD = Data Deficient; **RL Niederösterreich:** 1 = vom Aussterben bedroht; FFH-Richtlinie: IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie;

* In der roten Liste Österreich wurde die Mückenfledermaus auf Grund fehlender Daten nicht bewertet, diese Art wird hier vorläufig ähnlich bewertet wie die Zwergfledermaus; ** Die Weißbrandfledermaus und die Alpenfledermaus wurden abweichend von der Gefährdungseinstufung der Roten Liste Österreichs eingestuft, da für die Verbreitung der Weißbrandfledermaus und der Alpenfledermaus eine rapide Arealausweitung nach Norden in den letzten Jahren festzustellen ist. *** Auch das Graue Langohr wird abweichend eingestuft, da diese Fledermausart seit einiger Zeit einen drastischen Bestandsrückgang erleidet.

Fledermausart	Wiss. Name	RL IUCN	RL Ö	NÖ	FFH	Nachweis bodennahe Erhebungen akustisch 2023	Nachweis Netzfänge 2023	Nachweis Gondelmonitoring 2023	Literatur= 10 km
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	LC	NE		IV	x		x	x
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	LC	VU	1	IV			(x)	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsoni</i>	LC	LC		IV			(x)	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LC	VU		IV	x		(x)	x
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	LC	NE		IV			(x)	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	NT		IV	x		x	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	DD *		IV	x	x	x	
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	VU **		IV	(x)		(x)	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	LC	NE		IV	(x)		(x)	
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	EN		IV			x	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	LC		IV		x	(x)	x
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NT	VU ** *		IV		x	(x)	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NT	VU	X	II, IV	x			x
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	LC	VU	X	II, IV			(x)	x
Langflügel-Fledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	VU	RE	X	II, IV			(x)	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	LC	NT		IV		x		x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	LC		IV	x			x
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	LC	X	II, IV				x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LC	VU		IV	x			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NT	VU	X	II, IV				x



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

3.2.2 Ergebnisse Gondelmessung 2023

Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf die Messungen aus dem Jahr 2023, basierend auf diesen werden im vorliegenden Bericht die Abschaltzeiten ermittelt. Insgesamt konnten über die gesamte Saison knapp über 2240 Aufnahmen aufgezeichnet werden.

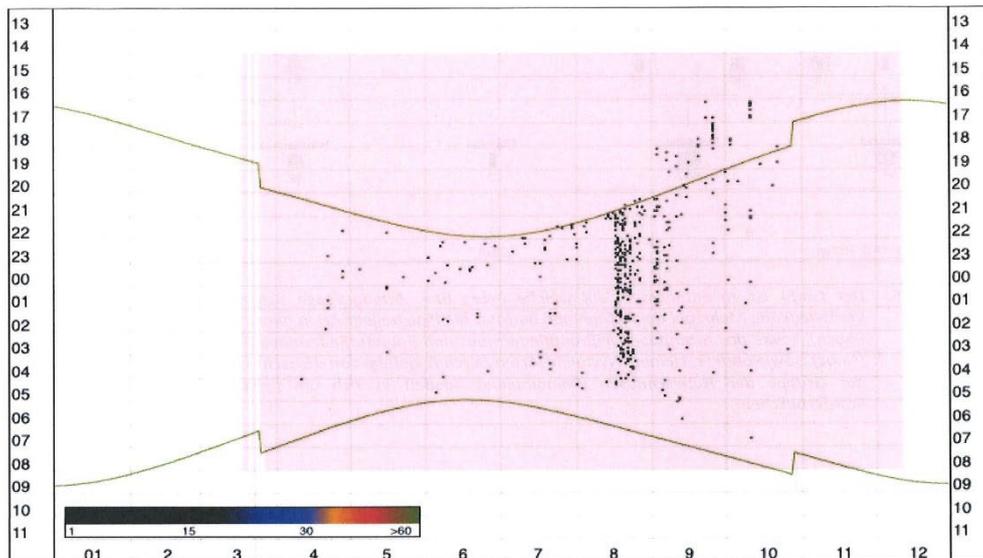


Abbildung 4: Die Grafik zeigt die Verteilung der gesamten jährlichen Aktivität am Standort, der rosa hinterlegte Bereich kennzeichnet jene Nächte, in welchen der Batcorder in Betrieb war. Die Punkte zeigen Aufnahmen von Fledermäusen über die Nacht verteilt. Erkennbar ist die zunehmende Aktivität in den Nachmittagsstunden ab September/Oktober.

Im Folgenden wird die Artenzusammensetzung im Gebiet mittels eines Artenbaumes – bestimmt von der Software **batident** – am Erhebungsstandort dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass sich nicht alle Arten durch die Auswertung von Rufen exakt bestimmen lassen und es in der Software daher manchmal zu Fehlbestimmungen kommt. Beispielsweise lassen sich die Arten *Pipistrellus kuhlii* und *P. nathusii* kaum akustisch unterscheiden. Diese werden daher oft in der Gruppe „pmid“ zusammengefasst usw.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

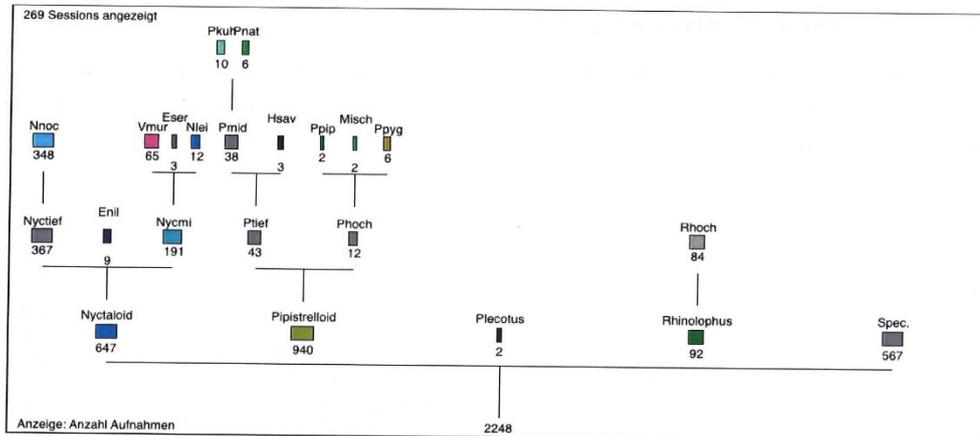


Abbildung 5: Der Grafik ist zu entnehmen, auf welche Arten bzw. Artengruppen sich die Aufnahmen verteilen. Die überwiegende Mehrzahl der Aufnahmen umfasst die Pipistrelloid-Arten (wie Zwerg- und Mückenfledermaus; Phoch), sowie das Artenpaar Weißrandfledermaus und Rauhaufledermaus (Pmid) gefolgt von Abendsegler (Nnoc), sowie andere, kleinere Nyctaloid-Arten (Nycmi), gefolgt von der nicht spezifischen Gruppe „Spec“. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus) handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.

Die größte Gruppe der Aufnahmen sind die Arten der Pipistrelliden, wobei nicht alle Arten auf Artniveau unterschieden werden, einige Arten werden zusammengefasst (Ptief und *Hypsugo savii*, Pmid Weißrandfledermaus und Rauhaufledermaus *Pipistrellus kuhlii* und *P. nathusii* bzw. Phoch Zwerg- und Mückenfledermaus *P. pipistrellus* und *P. pygmaeus*), da eine Unterscheidung nur in den seltensten Fällen möglich ist (Auswertung von vollständigen Rufsequenzen mit bestimmten Rufen). Die bestimmten *Miniopterus schreibersii* („Misch“) sind in der Regel falsch bestimmte Zwergfledermäuse, die im Falle weiterer anwesender Individuen mit etwas anderen Frequenzen rufen und in der Folge falsch bestimmt werden, die Art ist bei uns an sich sehr selten. Nach den Pipistrelliden ist die größte Gruppe der sicher bestimmten Arten die der Nyctaliden. Auch hier können nicht alle Arten auf Artniveau unterschieden werden, einige Arten werden zusammengefasst („Nycmi“, dies beinhaltet die Arten Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*), da sichere Unterscheidungen nur eingeschränkt möglich sind. Die Nordfledermaus *Eptesicus nilsonii* („Enil“) kann bei der Aufnahme gewisser Sequenzen besser unterschieden werden und wird daher nicht zur Artengruppe „Nycmi“ gezählt. Der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* („Nnoc“) kann in vielen Fällen sicher auf Artniveau bestimmt werden. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus mit Rhoch *R. hipposideros* oder *R. euryale*) wurden Störgeräusche festgestellt, welche die automatische Rufbestimmung beeinflussen können, wodurch es zu Fehlbestimmungen kommt. Meist handelt es sich um Rufe von Nyctaliden, welche durch hochfrequente Störgeräusche derartig überlagert werden, dass Teile davon von der automatischen Rufbestimmung vermessen und aufgrund der Frequenz als Rhinolophus eingestuft werden, wenngleich das Rufprofil keinesfalls einer Hufeisennase entspricht. Von einer manuellen Nachbestimmung der Rufe wurde dennoch abgesehen.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

Die höchsten Fledermaus-Aktivitäten im Untersuchungsgebiet wurden im August und September gemessen, wobei hier in einzelnen Nächten vermutlich Schwärmereignisse dokumentiert wurden (Abbildung 6).



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

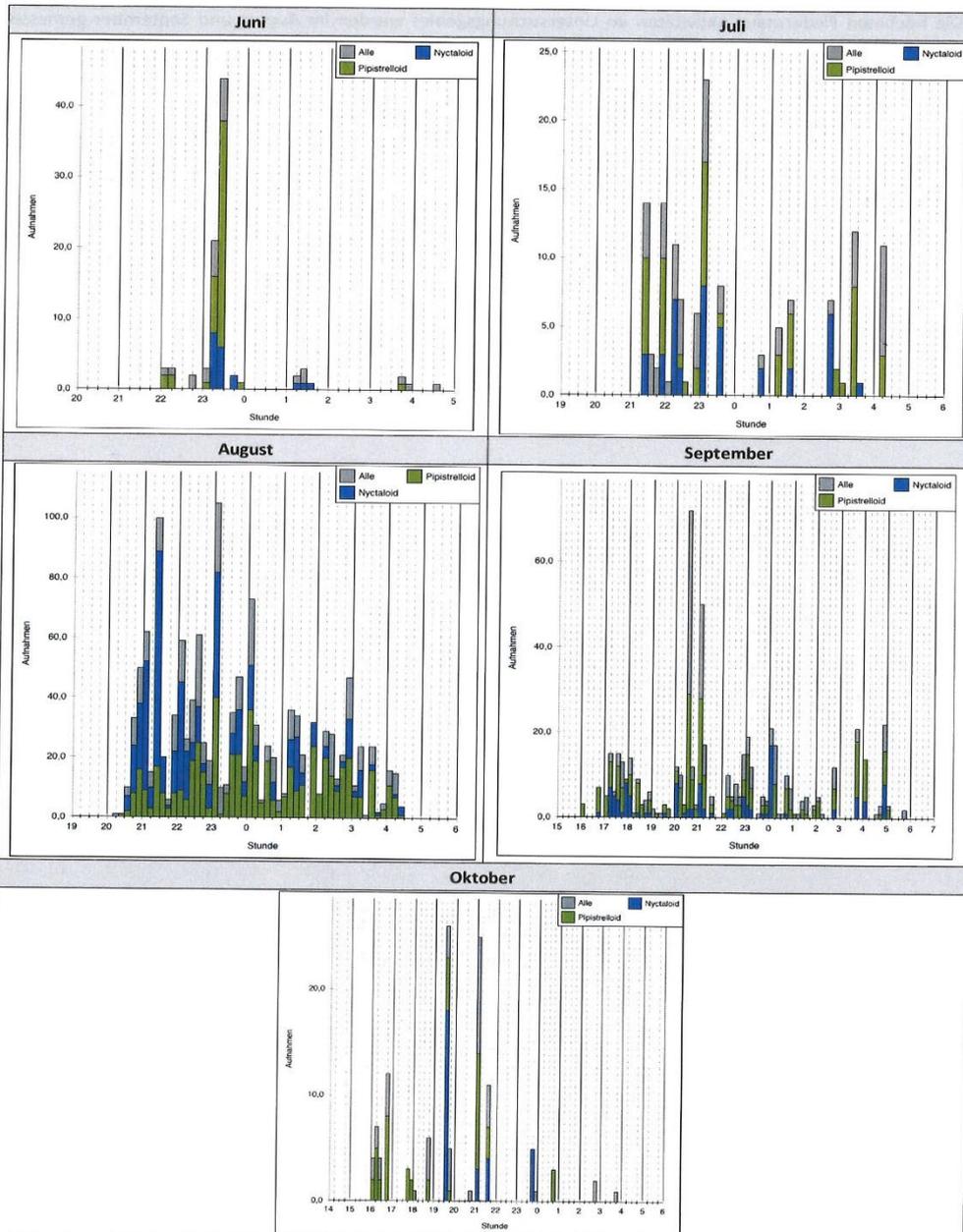


Abbildung 6: Gezeigt ist die Verteilung der Aktivität über den Nachtzeitraum in den verschiedenen Monaten mit viel Aktivität. Zu erkennen ist, dass die Aktivität im Juli und August kürzer und verstärkt auf die Kernzeit der Nacht konzentriert ist. Im September beginnt die Aktivität bereits am Nachmittag, mit einem letzten herbstlichen Peak im Oktober. Grafiken mit MESZ und allen Aufnahmen. Zu beachten ist auch die angepasste Skalierung der Y-Achse für jedes Monat.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

In den Sommermonaten (Juni bis August) zeigt sich, dass die Aktivität stark an den Sonnenuntergang gekoppelt ist. Trotz des langen Erfassungszeitraums ab etwa 14 Uhr kommt es erst zur Dämmerung (ca. 21:00 Uhr) zu einer hohen Fledermausaktivität. Im Frühsommer (Mai, Juni) konnte an diesem Standort generell wenig Aktivität aufgezeichnet werden. Im Spätsommer bzw. Herbst verlagert sich der Beginn der Aktivität bereits auf den frühen Abend bzw. Nachmittag (Abbildung 6).



Abbildung 7: Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 vor allem im August (KW 31-36) verstärkte Aktivität zu verzeichnen war. Außerdem konnte ein herbstlicher Aktivitätspeak bis Oktober festgestellt werden. Daten ausgewertet mit 400 ms und 36 dB.

Die höchste Aktivität konnte im August gemessen werden, und ein weiterer herbstlicher Peak ist zwischen KW 37 und 40 erkennbar (Abbildung 7). Die Anzahl der Aufnahmen zeigt einen starken Aktivitätsanstieg im Hochsommer, hier konnten in einzelnen Nächten im August mit bis zu 139 Rufaufzeichnungen gemacht werden. Im September kommt es bereits einige Stunden vor der Abenddämmerung zu hohen Aktivitäten, vor allem durch Abendsegler, dabei erstreckt sich das Hauptaktivitätsfenster von 16:00 Uhr bis in die Morgenstunden. Bei diesen Werten handelt es sich meist um Schwärmereignisse in einzelnen Nächten. Der Standort zeigt ein für das Weinviertel durchschnittliches und typisches phänologisches Bild.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

3.3 Sensibilitätsbewertung Ist-Zustand

Nyctaloide

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Alle Arten der Nyctaloiden nutzen den freien Luftraum zur Jagd bzw. teilweise auch am Zug (Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus). Diese Aktivitäten bringen die Tiere in den Rotorbereich der Windkraftanlagen, wo Kollisionsrisiko besteht. Die oben im Text aufgezählten Arten werden den waldbewohnenden Fledermäusen zugeordnet, da sie vorwiegend in Baumhöhlen und Spalten Quartier beziehen.

Die Artbestimmung über Rufanalyse ist bei den Nyctaloiden nicht eindeutig möglich. So können beispielsweise die Zweifarbfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Kleine Abendsegler nicht immer sicher unterschieden werden und werden daher oft in der Gruppe „Nycmi“ zusammengefasst. In der europäischen Kollisionsstatistik nach Dürr (Stand Juni 2023) weisen die Nyctaloiden große Opferzahlen auf, vor allem betroffen sind dabei Abendsegler und Kleiner Abendsegler mit europaweit 1.765 und 813 Funden. Die Arten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus sind ebenfalls mit zwischen 45 und 218 Kollisionsopfern vertreten.

Aufgrund des häufigen Auftretens des Abendseglers und anderer Nyctaloid-Arten in Rotorhöhe im Spätsommer und Herbst, besteht hier erhöhte Kollisionsgefahr. Die meisten Abendseglerbeobachtungen erfolgten im Spätsommer und Herbst, insbesondere im August treten sie auf. Dies wird in Zusammenhang mit herbstlichem Zug- und Schwärmverhalten der Tiere gedeutet.

Pipistrelloide

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Fledermäuse dieser Gruppe werden ebenfalls in Rotorhöhe erfasst. Sie werden aber deutlich seltener als die Nyctaloiden-Arten festgestellt. Durch die hohen Frequenzen, mit welchen diese Arten rufen, ergibt sich eine höhere akustische Dämpfung mit steigender Entfernung, daher werden diese Arten zahlenmäßig gegenüber den Nyctaloiden bei akustischen Messungen unterschätzt.

Weißrand- und Rauhautfledermaus können akustisch nicht unterschieden werden, sie werden daher als Artenpaar erfasst. Die Alpenfledermaus konnte nachgewiesen werden, tritt aber selten auf. Ebenfalls wurde die



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

Mückenfledermaus nachgewiesen. Das Artenpaar Weißrand- und Raauhautfledermaus tritt innerhalb der Gruppe der Pipistrelliden am häufigsten auf.

In der europäischen Opferstatistik nach Dürr (Stand 2023) weisen die Pipistrellen die größten Opferzahlen auf, dabei stechen Zwergfledermaus und Raauhautfledermaus mit über 3.400 bzw. 1.700 Funden je Art heraus. Auch bei der Mückenfledermaus und Weißrandfledermaus wurden über 600 Kollisionsopfer in Europa nachgewiesen.

Das Auftreten dieser Arten in Rotorhöhe im Projektgebiet sowie Angaben aus der Literatur lassen ein Kollisionsrisiko für diese Arten ableiten.

Plecotus Arten

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist eine typische Waldart, im Gegensatz zum Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*), welches bevorzugt im dörflichen Umfeld zu finden ist. Beide Arten tauchen mit nur geringen Werten in der Fundstatistik von Schlagopfern an Windkraftanlagen auf (zusammengefasst 20 Funde in Europa, Dürr 2023). Wanderungen oder großräumige Bewegungen sind nicht bekannt. Die beiden Arten können akustisch nicht unterschieden werden. Seltene Kollisionen beider Langohrarten sind dokumentiert und können folglich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, relevante Konfliktpotenziale werden aber auf Grund der sehr geringen Frequenzen jedenfalls nicht erwartet.

3.4 Potenzielle Auswirkungen

Die erwartbar hohen Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe lassen auf hohe Kollisionshäufigkeiten an Windkraftanlagen auch am geplanten Standort Schrick II Repowering erwarten. Es ist also auch hier davon auszugehen, dass es ohne Maßnahmen zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes kommt. Wie das bereits gängige Genehmigungspraxis darstellt, kommen bei neu geplanten Windkraftanlagen fledermausfreundliche Betriebseinstellungen zum Einsatz, wodurch die Kollisionshäufigkeiten deutlich reduziert werden kann.

Details zu den Maßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt. Es ist jedenfalls möglich durch spezifische Betriebseinschränkungen der Anlagen ein Vorhaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artenschutzes (Tötungsverbot) zu betreiben. Nachdem diese Auflagen im Projektverfahren auf der hier betrachtenden Ebene zu unterstellen sind, besteht daher kein Versagungsgrund.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

4 ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu setzenden Maßnahmen steht der Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans im Bereich der Widmungsflächen nicht im Widerspruch zur SUP-Richtlinie.

Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Konsumierbarkeit der Widmungsflächen verunmöglichen, können auf Ebene des Widmungsverfahrens für den Fachbereich Vögel und Fledermäuse **nicht festgestellt** werden.

Wien, Jänner 2025

Mag. Tobias Friedel



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

5 QUELLENVERZEICHNIS

ALAUIGNIER ET AL. (2009): Die Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Haupt Verlag, Bern

BMVIT (2009): RVS Richtlinie 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

BMVIT (2009): Arbeitspapier Nr. 20: Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

DIETZ C. & KIEFER A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Naturführer

DIETZ C., HELVERSON O. V. & NILL D. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. Kosmos Verlag. 416 S.

DÜRR T. (2023a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwerke im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 2023

IUCN (2007): The Status und Distribution of European Mammals, Species Survival Commission.

SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. 220 S.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe Band 14/1. Böhlau Verlag Wien. 406pp.



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

6 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Die Grafik zeigt die geplanten Widmungsstandorte samt Gemeindegrenzen.....4
- Abbildung 2: Lage des Rotmilanhorstes (2024) und die Abstände zu den gegenständlichen Widmungsflächen.
.....5
- Abbildung 3: Darstellung des Batcorder-Standortes im Windpark Schrick, dessen Daten für die Beurteilung der gegenständig geplanten Widmungsflächen herangezogen wurden.6
- Abbildung 4: Die Grafik zeigt die Verteilung der gesamten jährlichen Aktivität am Standort, der rosa hinterlegte Bereich kennzeichnet jene Nächte, in welchen der Batcorder in Betrieb war. Die Punkte zeigen Aufnahmen von Fledermäusen über die Nacht verteilt. Erkennbar ist die zunehmende Aktivität in den Nachmittagsstunden ab September/Oktober.....9
- Abbildung 5: Der Grafik ist zu entnehmen, auf welche Arten bzw. Artengruppen sich die Aufnahmen verteilen. Die überwiegende Mehrzahl der Aufnahmen umfasst die Pipistrelloid-Arten (wie Zwerg- und Mückenfledermaus; Phoch), sowie das Artenpaar Weißrandfledermaus und Flughautfledermaus (Pmid) gefolgt von Abendsegler (Nnoc), sowie andere, kleinere Nyctaloid-Arten (Nycmi), gefolgt von der nicht spezifischen Gruppe „Spec“. Bei der Gruppe der Hufeisennasen (Rhinolophus) handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.....10
- Abbildung 6: Gezeigt ist die Verteilung der Aktivität über den Nachtzeitraum in den verschiedenen Monaten mit viel Aktivität. Zu erkennen ist, dass die Aktivität im Juli und August kürzer und verstärkt auf die Kernzeit der Nacht konzentriert ist. Im September beginnt die Aktivität bereits am Nachmittag, mit einem letzten herbstlichen Peak im Oktober. Grafiken mit MESZ und allen Aufnahmen. Zu beachten ist auch die angepasste Skalierung der Y-Achse für jedes Monat....12
- Abbildung 7: Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 vor allem im August (KW 31-36) verstärkte Aktivität zu verzeichnen war. Außerdem konnte ein herbstlicher Aktivitätspeak bis Oktober festgestellt werden. Daten ausgewertet mit 400 ms und 36 dB.13



Protokoll - Gemeinderat

WIDMUNG SCHRICK II REPOWERING
Fachbeitrag Naturschutz

Stellungnahme Vögel und Fledermäuse

7 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen im Untersuchungsgebiet Windpark Schrick II Repowering im Jahr 2023. Eindeutig bestimmbare Arten sind **fett** markiert. Arten welche im Zuge der Batcorder-Auswertungen nicht eindeutig bestimmt werden können, werden in Klammer (x) angezeigt. Literaturdaten aus 10 km Umkreis um die Planungsstandorte (Spitzenberger 2001). Bei den Hufeisennachweisen im Zuge der Gondelmessung handelt es sich um Fehlbestimmungen aufgrund von Störgeräuschen.8



Protokoll - Gemeinderat

Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse vom Büro NWU Biologie GmbH (vormals F&F Netzwerk Umwelt GmbH)

In der Stellungnahme des ASV für Naturschutz wird darauf hingewiesen, „dass auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Beurteilung in Hinsicht auf das Schutzgut Vögel (konkret Rotmilan) und Fledermäuse („Gondelmonitoring“) möglich ist“.

Seitens der „Ökoenergie Projektentwicklung GmbH“ wurde für das gegenständliche Repoweringprojekt eine „Ergänzende Stellungnahme Vögel und Fledermäuse“ in Auftrag gegeben (Verfasser: Büro NWU Biologie GmbH, Jänner 2025), welches den gegenständlichen Beschlussunterlagen als Teil des Umweltberichtes beiliegt und im Zuge der Einreichung der Beschlussunterlagen der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt werden sollte (siehe Anhang).

Zusammenfassend wird im Gutachten vom Büro NWU Biologie GmbH festgestellt, „dass wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Konsumierbarkeit der Widmungsflächen verunmöglichen, auf Ebene des Widmungsverfahrens für den Fachbereich Vögel und Fledermäuse nicht festgestellt werden können.“

Marktgemeinde Gaweinstal

Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

per E-Mail an gemeinde@gaweinstal.gv.at

Gaweinstal, 22. November 2024

Stellungnahme zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms / Flächenwidmungsplans in der Katastralgemeinde Schrick

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich des Änderungsentwurfs des Örtlichen Raumordnungsprogramms (PZ.: GATL - FA8 - 12388 – E), der Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ (Gif) in „Grünland Windkraftanlage (Gwka) im Bereich des Windparks Schrick II (Repowering) erlaube ich mir folgende Stellungnahmen abzugeben.

1.) **Flächengröße der Umwidmung**

Wie sie selbst in Ihren Unterlagen bekanntgeben, sind die geplanten WEA-Standorte derzeit als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Gif)“ gewidmet. Es sind demzufolge Umwidmungen erforderlich, sodass zukünftig mindestens die WEA-Fundamentale „Grünfläche Windkraftanlage (Gwka)“ gewidmet sind.

Betrachtet man die Fläche der Umwidmung auf denen die „alten“ Windräder stehen, mit den neuen Umwidmungsflächen, ist die gewünschte Umwidmungsfläche nicht nachvollziehbar.

Es ist unverständlich, dass die Marktgemeinde Gaweinstal Flächen die das XXX-fache der benötigten Fläche überschreiten, umwidmen soll.

Für die Fundamente würde eine Umwidmung folgende Grundstücke betreffen: 5641, 5642, 5586, 5653, 5698, 4364/3, 5667, 5668, 4341/1. Sollten für Zufahrt und Kranaufstellungsflächen eine Umwidmung nötig sein (was ich nicht annehme) so wären diese bekanntzugeben und einzubinden.

Ein Rückumwidmung solcher Flächen ist meist nur mit großem Aufwand möglich, deshalb sollte man auch auf eine „schonende“ Flächenumwidmung achten.

Es ist durchaus nicht unerheblich, ob nach der Umwidmung möglicherweise (wenn auch nicht wertvolle) Wälder gerodet werden oder nicht. Auch diese in den Augen der



Protokoll - Gemeinderat

Sachverständigen nicht wertvollen Gehölze dienen dem Wild als Schutzzone und Vögeln als Nist- und Nahrungsquelle.

Die Bevölkerung sollte bereits in der Planungsphase und VOR der Umwidmung solcher Flächen die Möglichkeit erhalten, detaillierte Informationen zu erhalten.

Eine überbordete Umwidmung von Flächen, nur weil es möglicherweise noch keine Detailplanung gibt, ist unnötig. – siehe Punkt 2.

2.) Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter

Für Windkraftzonen (Zone WE10) wurden Datenblätter, die sich auf Schutzgüter beziehen, erstellt. Diese geben einen Überblick über mögliche Prüferfordernisse, die im Falle der Widmung von „Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) auf Gemeindeebene zu beachten sind. Da die Informationen in den Datenblättern nur als Hinweise zu verstehen und nicht zwingend vollständig sein müssen, erhebt sich die Frage, ob eine Detailuntersuchung im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene für die Projekte stattgefunden hat.

Zusammengefasst: OHNE Detailuntersuchung im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene ist eine Umwidmung nicht möglich, da diese VOR Widmung in „Gwka“ zu erfolgen hat.

In den Unterlagen ist von einer Detailuntersuchung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Projektebene nichts zu finden.

3.) Naherholungsgebiet Nexing

Ein Beispiel zu Punkt 2 für eine Detailprüfung wäre das Naherholungsgebiet Nexinger Fischteiche und Nexinger Schweiz.

Von Frühjahr bis Herbst suchen dort zahlreiche Fischer, aber auch zahlreiche Spaziergänger dieses Naherholungsgebiet auf. Es ist auch ein beliebtes Ausflugsziel für Menschen aus dem benachbarten Bundesland Wien. Die nahegelegene Nexinger Schweiz bietet zudem die Möglichkeit einer kurzen Wanderung.

Die Entfernung zum Windpark beträgt ca. 2 km.

4.) Angebot des Betreibers

Vor ca. 2 Jahren, es müsste der August 2023 gewesen sein, fand vom Betreiber im Gasthaus Stoik in Schrick eine Informationsveranstaltung – Vorstellung von Windkraft, speziell das Projekt Repowering Schrick statt.

Damals wurde zugesagt, dass im Falle einer Umsetzung des Projekts jeder Schrickler Haushalt ein Angebot über ein gewisses Kontingent Strom (3500 kWh/Jahr) um einen Preis von € 0,10 angeboten erhält. (Diese Zahlen sind aus der Erinnerung und deshalb fiktiv, aber es gibt

sicher noch eine Broschüre oder Unterlagen von damals)

Da weder der Schrickler Bevölkerung, noch der Marktgemeinde Gaweinstal eine solche Vereinbarung vorliegt, stellt sich die Frage, ob dieses Angebot eingehalten wird.

Vor einer Flächenumwidmung durch die Marktgemeinde Gaweinstal wäre zumindest eine Absichtserklärung des Betreibers abzugeben, da nach Umsetzung der Flächenumwidmung rechtliche Forderungen nur schwer umsetzbar und kostenintensiv würden.

Es ist mir klar, dass diese Fragestellung nur der Betreiber beantworten kann, weshalb ich ersuche diese Frage an den Betreiber weiterzuleiten.

Ich ersuche um Prüfung meiner Stellungnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Herbert Muthenthaler
Scheicherstraße 30
2191 Gaweinstal



Protokoll - Gemeinderat

Behandlung der Stellungnahmen

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde 1 Stellungnahme (Herbert Muthentaler, 22.11.2024) abgegeben (siehe Anhang). In der Stellungnahme werden grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Umwidmung vorgebracht. Es werden jedoch Bedenken zu den Themenbereichen („*Flächengröße der Umwidmung*“, „*Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter*“, „*Naherholungsgebiet Nexing*“, „*Angebot des Betreibers*“) angeführt:

Diesbezüglich ist ergänzend zu den bereits bei den Auflageunterlagen getroffenen Aussagen Folgendes festzustellen:

- **Flächengröße der Umwidmung:** Da die Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen pro Widmungsfläche auf lediglich eine Anlage beschränkt ist, hat das Ausmaß der „Gwka“-Widmungsfläche keinen Einfluss auf die Versiegelung (Fundament, etc.). Der Betreiber benötigt lediglich eine gewissen Flexibilität, falls im Zuge des „UVP-Verfahrens“ eine Verschiebung erforderlich wäre. Bezüglich der Beanspruchung von Waldflächen wird auf die Reduktion der Widmungsfläche beim Änderungspunkt 1d im Zuge der Beschlussfassung hingewiesen. Ergänzend sei angemerkt, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb der Widmung „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ uneingeschränkt möglich ist.
- **Überprüfung der Datenblätter SUP-Schutzgüter:** Die im Datenblatt zur Windkraftzone „WE10“ angeführten Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten wurden im vorliegenden Erläuterungs- und Umweltbericht bzw. hinsichtlich der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen im Zuge der Beschlussfassung ausführlich behandelt. Wie auch der Verfasser der Stellungnahme festgestellt, werden im vorliegenden Datenblatt auch Hinweise auf Prüferfordernisse für nachfolgende Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren gegeben, die in einem nachgereichten Verfahren zu behandeln sind.
- **Naherholungsgebiet Nexing:** Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens werden lediglich die widmungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die bestehenden Windkraftanlagen durch neue effizientere Anlagen ersetzt werden können (Repowering Windpark Schrick II). Daher sind aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers – insbesondere auch aufgrund der großen Entfernung zum Naherholungsgebiet Nexing – keine Detailuntersuchungen im Zuge des Widmungsverfahrens erforderlich.
- **Angebot des Betreibers:** Wie auch der Verfasser in seiner Stellungnahme anführt, hat diese Fragestellung keine Relevanz für das Widmungsverfahren und wäre mit dem Anlagenbetreiber zu klären.

Berücksichtigung des „Umweltberichtes“:

Es wird diesbezüglich auf die "Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen" des Umweltberichts im Zuge der öffentlichen Auflage, Seite 30, Kapitel C.8. verwiesen. Die Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen im Zuge der Beschlussfassung ergänzt. Der Umweltbericht wird gemäß der „Zusammenfassenden Empfehlung“, Kapitel C.6., Seite 26 der Auflageunterlagen, in vollem Umfang berücksichtigt.

Die Gemeinderatsitzung wird durch den Vorsitzenden unterbrochen: 20.02 Uhr

Die Gemeinderatsitzung wird seitens des Vorsitzenden wieder fortgeführt: 20.19 Uhr

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Nach Diskussion des Sachverhaltes sowie aufgrund weiter bestehender Unklarheiten betreffend die beantragte Größe der vom Projektbetreiber gewünschten Umwidmungsfläche, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass zwecks genauer Klärung der erforderlichen Widmungsfläche für das Repowering noch keine Entscheidung über die vorliegende Umwidmung getroffen, sondern die Vorlage von weiterer, ergänzender Unterlagen eingefordert wird.

Erst im Anschluss daran wird eine Entscheidung über das Widmungsverfahren vorgenommen, wobei nur das geringst erforderliche Flächenmaß der Umwidmung für jenes Repoweringverfahren zur Umsetzung gelangen soll.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: **Betreuungszeiten Kinder im Kindergartenalter in den Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung – MG Gaweinstal**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal am 21.03.2019 den Beschluss gefasst hat, dass ab dem neuen Betreuungsjahr (ab September 2019) die Ferienbetreuung in den Kleinkindbetreuungseinrichtungen für Kinder ab 2,5 Jahren analog zu den Ferienbetreuungsregelungen der Kindergärten gilt. Damit wurden unterschiedliche Bedingungen innerhalb einer Einrichtung geschaffen, die selbstverständlich zu Diskussionen führen. Aus diesem Grund wurden die beiden Kleinkindtagesbetreuungseinrichtungen unserer Gemeinde bereits schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass alle Kinder, die in der jeweiligen Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung zu einem Besuch angemeldet sind und betreut werden, volles Anrecht auf alle Öffnungszeiten der Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung haben sowie zwischen den Kleinstkindern und Kindern im Kindergartenalter ab sofort keine Unterscheidung mehr vorgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge deshalb den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal aus seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2019 zum Tagesordnungspunkt 8 „Neuregelung der Ferienbetreuung in den Kleinkindbetreuungseinrichtungen“ aufheben und beschließen, dass ab sofort alle Kinder, die in der jeweiligen Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung zu einem Besuch angemeldet sind und betreut werden, volles Anrecht auf alle Öffnungszeiten der Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung haben sowie zwischen den Kleinstkindern und Kindern im Kindergartenalter betreffend Inanspruchnahme der möglichen Betreuungszeiten keine Unterscheidung mehr vorgenommen werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: **Servitutsverträge Kabeltrasse – BAT Windenergie Holding GmbH – WEA Bad Pirawarth – GrdstNr. 3068, 3071, 3080 – KG Gaweinstal**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass DI Martin KRILL als Geschäftsführer von PROFES – Professional Energy Services GmbH betreffend einer Kabeltrasse für eine Windenergieanlage in Bad Pirawarth – WEA BP01 am 18.03.2025 schriftlich um Abschluss von zwei Servitutsverträge angesucht hat, da die Netzableitung zum Umspannwerk Gaweinstal führen wird. Diese neue Kabeltrasse verläuft in den Katastralgemeinden Pirawarth, Kollnbrunn und Gaweinstal vom WEA-Standort bis zum UW Gaweinstal. Knapp vor dem UW Gaweinstal würden Grundstücke (Wege bzw. Grünstreifen am Straßenrand) der MG Gaweinstal vom Trassenverlauf berührt, weshalb entsprechende Servitutsverträge abzuschließen sind.

Mittlerweile wurde von DI Martin KRILL der genaue Verlauf der Kabeltrasse bekanntgegeben, weshalb nachstehender Servitutsvertrag durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Es wurde jene Variante festgelegt, mit welcher die Kabeltrasse einen Weg bzw. einen Grünstreifen an nur zwei Stellen quert und dementsprechend nur wenige Meter betroffen sind (Gst. 3080 und Gst 3068).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehender Variante der Kabeltrassenführung zustimmen und den dazugehörigen Servitutsvertrag beschließen.

SERVITUTSVERTRAG KABELTRASSE WP BP01

SEITE 1 VON 4

Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen

BAT Windenergie Holding GmbH
(FN 639757 w)
Hauptstraße 2
2221 Groß-Schweinbarth

im Folgenden kurz **GRUNDBENUTZER** genannt,
einerseits und

Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz
32191 Gaweinstal

im Folgenden kurz **GRUNDEIGENTÜMER** genannt,
andererseits.

Präambel

Der GRUNDBENUTZER plant, Strom, erzeugt mit Windrädern, mittels erdverlegter 20 bis 30 kV-Stromleitungen zu einem Umspannwerk abzuleiten bzw. von diesem Strom zu beziehen. Die geplante Kabeltrasse verläuft über Grundstücke des GRUNDEIGENTÜMERS. Aus diesem Grund wird zwischen GRUNDEIGENTÜMER und GRUNDBENUTZER dieser Vertrag abgeschlossen.

Der Abschluss dieses Vertrages verpflichtet den GRUNDBENUTZER noch nicht zur unmittelbaren Umsetzung der Kabelverlegung. Diese wird erst bei Notwendigkeit und den dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom GRUNDBENUTZER durchgeführt.



Protokoll - Gemeinderat

SERVITUTSVERTRAG KABELTRASSE WP BP01

SEITE 2 VON 4

I. Dienstbarkeitsfläche

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung der Grundbenützung gemäß Punkt II. der im Eigentum des GRUNDEIGENTÜMERS befindlichen Grundstücke laut nachstehender Liste:

Grundstücksnummer	Einlagezahl	Katastralgemeinde
3080	2424	Gaweinstal
3068	2424	Gaweinstal

Der aktuell geplante Verlauf der Kabeltrasse ist aus dem hier angeschlossenen Planauszug (= Beilage ./1) ersichtlich. Der konkrete Verlauf kann vom GRUNDBENUTZER im Zuge der Umsetzung an einen dann optimalen Trassenverlauf angepasst werden, wobei bei Abweichungen von mehr als 3 Metern das Einverständnis des GRUNDEIGENTÜMERS eingeholt werden muss.

II. Dienstbarkeit

Der GRUNDEIGENTÜMER räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum dem GRUNDBENUTZER auf den in Punkt I. genannten Grundstücken das dingliche Recht ein, 20 bis 30 kV-Erdkabelleitungen sowie sonstige Leitungen und Leerverrohrungen inkl. allen sonstigen für den Betrieb erforderlichen Leitungen und Anlagen, wie insbesondere Erdungsseil, Lichtwellenleiter-Leerrohren inkl. Lichtwellenleitern, Datenleitungen und Leitungs-Warnbändern, im Folgenden zusammen kurz „Kabelsystem“ genannt, unterirdisch zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten und zu erneuern. Derzeit plant der GRUNDBENUTZER keine Künette zu graben, sondern die Leitungsanlage entlang der Trasse einzupflügen. Aufgrabungen sollen nur an Engstellen/Bohrungen/Erschwermissen erfolgen. In einem ersten Schritt soll ein Kabelsystem für die Windenergieanlage Bad Pirawarth 01 verlegt werden. Der Grundbenutzer ist jedoch berechtigt, entlang der Trasse laut Planbeilage innerhalb der Trassenbreite von 3 m unter Einhaltung der Mindestabstände auch wiederholt weitere Kabelsysteme etwa für andere Windenergieanlagen zu verlegen. (Dienstbarkeit der Leitungsanlage).

Weiters räumt der GRUNDEIGENTÜMER dem GRUNDBENUTZER das dingliche Recht des jederzeitigen Zugangs und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zweck der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen ein (Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Kraftfahrzeugen aller Art). Dabei ggf. verursachte Flurschäden wird der GRUNDBENUTZER gemäß Punkt III. entschädigen.

Der GRUNDEIGENTÜMER wird alles unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen sowie Behinderung des GRUNDBENUTZERS in Ausübung seiner Rechte zur Folge haben könnte.

Der Servitutsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bis zur endgültigen Stilllegung dieser Leitungen erklärt der GRUNDEIGENTÜMER unwiderruflich auf eine Kündigung Servitutsvertrages zu verzichten. Sollte jedoch innerhalb von 10 Jahren ab Unterfertigung noch keine Leitungen verlegt worden sein, ist der GRUNDEIGENTÜMER berechtigt, den Vertrag aufzukündigen. Der GRUNDBENUTZER ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.

Die verlegten Leitungen und sonstigen Einrichtungen bleiben im Eigentum des GRUNDBENUTZERS. Der GRUNDEIGENTÜMER stimmt zu, dass alle verlegten Leitungen auch nach einer etwaigen Beendigung des Vertrages in den Grundstücken verbleiben können. Im Falle ihres Verbleibs gehen die Leitungen nach Vertragsbeendigung entschädigungslos in das Eigentum des GRUNDEIGENTÜMERS über. Sollte von behördlicher Seite eine Entfernung



Protokoll - Gemeinderat

SERVITUTSVERTRAG KABELTRASSE WP BP01

SEITE 3 VON 4

der Leitungen nach deren Nutzungsende zwingend vorgeschrieben werden, wird der GRUNDBENUTZER die Leitungen auf seine Kosten entfernen.

III. Dienstbarkeitsentgelt

Als Entgelt für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag leistet der GRUNDBENUTZER an den GRUNDEIGENTÜMER eine einmalige Entschädigung in Höhe von **EUR 12,-** pro Trassenlaufmeter, wobei die Trasse eine Breite von 3 m hat. Dieses Entgelt gilt für ein Kabelsystem. Bei Verlegung von weiteren Kabelsystemen ist der GRUNDBENUTZER verpflichtet, dem GRUNDEIGENTÜMER eine weitere Entschädigung in obiger Höhe pro Kabelsystem zu zahlen. Ein Kabelsystem im Sinne dieses Vertrages besteht aus 3 Kabeln zzgl. Leerrohre, Erder, Kabelwarnband. Bei der aktuell **geplanten Leitungslänge von 10 m** auf den Grundstücken des GRUNDEIGENTÜMERS ergibt sich somit ein **voraussichtlicher Entschädigungssatz von EUR 120 zuzüglich ggf. zu vergütender USt**. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführter Trassenlänge.

Der GRUNDEIGENTÜMER erhält aber jedenfalls ein **Mindestentgelt in Höhe von EUR 700,-**, auch wenn die oben aus den Laufmetern berechnete Summe darunter liegen sollte.

Zusätzlich erhält der GRUNDEIGENTÜMER ein einmaliges **Entgelt von EUR 300,- fällig nach notarieller Unterfertigung dieses Vertrages** durch den GRUNDEIGENTÜMER.

Bei der Verlegung oder einer zukünftigen Nutzung (zum Beispiel im Zuge einer ggf. notwendig werdenden Reparatur) **verursachte Flurschäden auf den Grundstücken des GRUNDEIGENTÜMERS werden zusätzlich entsprechend der „Vergütungsrichtlinie für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Landwirtschaftskammer Niederösterreich in der aktuellen Fassung entschädigt.**

Das Entgelt und die Entschädigung für Flurschäden wird 4 Wochen nach vollständiger Kabelverlegung bzw. Verursachung eines Flurschadens fällig. Mit diesen Zahlungen sind sämtliche Ansprüche des GRUNDEIGENTÜMERS aus der oben erfolgten Einräumung der Rechte an den GRUNDBENUTZER abgegolten.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung, gehen zu Lasten des GRUNDBENUTZERS.

IV. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Leopold Habsburg-Lothringen, Rechtsanwalt, geb. 17.06.1973, Stallburggasse 4, 1010 Wien, die unwiderrufliche Vollmacht allfällige erforderliche Änderungen, Nachträge, Aufsandungserklärungen, Berichtigungen von Parteiennamen aufgrund Rechtsnachfolge sowie sonstige Ergänzungen zu diesem Servitutsvertrag soweit sie zur grundbücherlichen Durchführung notwendig oder zweckmäßig sind, für die Vertragsparteien zu errichten, zu fertigen und aus eigenem vorzunehmen und die Abgabenerklärung/Selbstberechnung zu veranlassen. Mit der grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten sind vom GRUNDBENUTZER zu tragen. In diesem Zusammenhang wird dem Bevollmächtigten ausdrücklich die Erlaubnis zur Doppel- und Mehrfachvertretung sowie zum Selbstkontrahieren erteilt.

V. Aufsandungserklärung

Der GRUNDEIGENTÜMER erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen, aber nicht auf seine Kosten, ob der/den ihm gehörigen Liegenschaft/en gemäß der Tabelle im Punkt I. die Dienstbarkeiten im Umfang des Punktes II. dieses Vertrages zugunsten des GRUNDBENUTZERS im Lastenblatt eingetragen werden können.



Protokoll - Gemeinderat

SERVITUTSVERTRAG KABELTRASSE WP BP01

SEITE 4 VON 4

VI. Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag haben nur in Schriftform Gültigkeit. Dies gilt auch für die Abkehr von der Schriftformerfordernis.

Der Vertrag geht beiderseits mit allen Rechten und Pflichten auf Rechtsnachfolger über. Der GRUNDEIGENTÜMER verpflichtet sich, diesen Vertrag bei einem Eigentumswechsel seiner gegenständlichen Grundstücke auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der GRUNDBENUTZER und seine Rechtsnachfolger sind berechtigt, all ihre Rechte und Pflichten aus dieser Dienstbarkeitsvereinbarung ganz oder teilweise (auch mehrmalig) an Dritte zu übertragen. Für diesen Fall verpflichtet sich der GRUNDEIGENTÜMER alle erforderlichen Erklärungen als Eigentümer der Dienstbarkeitsfläche ohne Zeitverzug abzugeben und notwendige Unterschriften in der jeweils notwendigen Form zu leisten, wobei dadurch anfallende Kosten vom GRUNDBENUTZER getragen werden. Dem Grundeigentümer ist bekannt, dass der GRUNDBENUTZER für die Errichtung der betroffenen Windkraftanlagen Fremdkapital aufnehmen wird. Der GRUNDEIGENTÜMER erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrag jedenfalls zugunsten der finanzierenden Bank einverstanden. Der GRUNDBENUTZER hat ferner das Recht, der finanzierenden Bank als Sicherheit ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag einzuräumen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche der GRUNDBENUTZER erhält. Der GRUNDEIGENTÜMER erhält eine einfache Kopie.

Beilage ./1: Aktuell geplanter Verlauf der Kabeltrasse – der konkrete Verlauf kann vom GRUNDBENUTZER im Zuge der Umsetzung an einen optimalen Trassenverlauf angepasst werden.

Für den
GRUNDEIGENTÜMER

Für den
GRUNDBENUTZER

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Gaweinstal vom

.....

....., am.....

Bürgermeister

BAT Windenergie Holding GmbH
FN 639757 w

Gemeindewappen

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Aktueller IBAN der Bankverbindung des GRUNDEIGENTÜMERS für Überweisungen:

.....



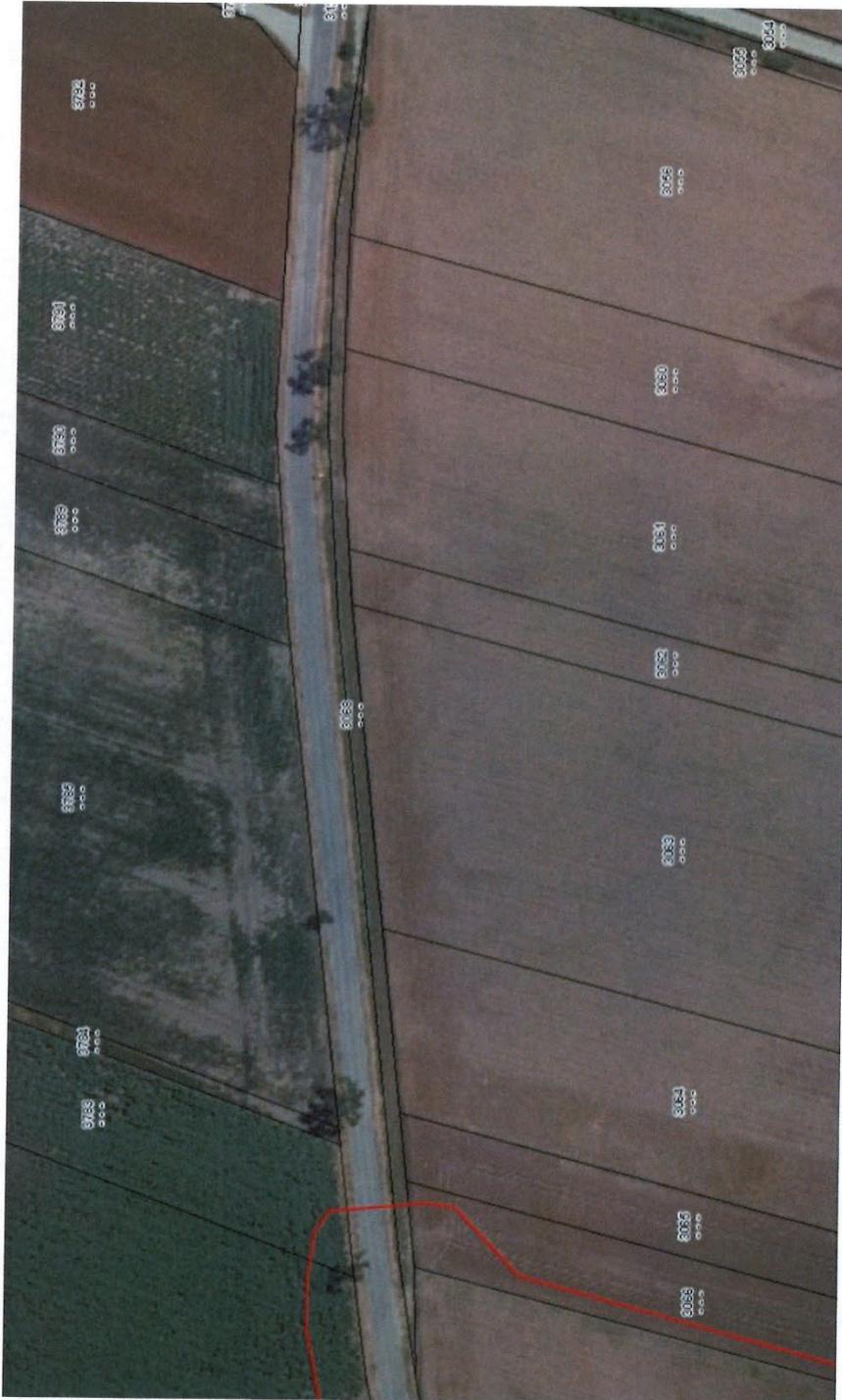
Gst. 3080: 7 m Kabeltrasse



Beilage ./1:
Aktuell geplanter Verlauf der Kabeltrasse – der konkrete Verlauf kann vom GRUNDBENUTZER im Zuge der Umsetzung an einen optimalen Trassenverlauf angepasst werden



Gst. 3068: 3 m Kabeltrasse



Beilage ./1:

Aktuell geplanter Verlauf der Kabeltrasse – der konkrete Verlauf kann vom GRUNDBENUTZER im Zuge der Umsetzung an einen optimalen Trassenverlauf angepasst werden

Beschluss des Gemeinderates:
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Ansuchen sprengelfremder Schulbesuch Timo SABATKA-LEHR – VS Gaweinstal – Schuljahr 2026/2027

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kindesmutter Sandra SABATKA-TATZER und der Kindsvater Daniel LEHR betreffend ihres Sohnes Timo SABATKA-LEHR, geboren am 15.11.2019, wohnhaft in Klein-Harras am 17.03.2025 schriftlich um einen sprengelfremden Schulbesuch ab September 2026 in der Volksschule Gaweinstal angesucht haben, da es für die Kindeseltern eine große Erleichterung wäre, weil die Anbindung an Matzen von Klein-Harras sehr schlecht ist und zudem von den Kindeseltern niemand Richtung Matzen berufstätig ist. Die Kindeseltern wären im Falle dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gaweinstal ein Kostenersatz verlangt wird und nicht von der Heimatgemeinde Matzen übernommen wird, bereit einen Kostenbeitrag für den Schulplatz ihres Sohnes zu leisten. Die Schülerkopfquote für das laufende Schuljahr beträgt aktuell rund € 2.375,--.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über das Ansuchen von Kindesmutter Sandra SABATKA-TATZER und Kindsvater Daniel LEHR betreffend ihres Sohnes Timo SABATKA-LEHR beraten sowie eine Entscheidung treffen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Ansuchen der Kindeseltern betreffend sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes Timo SABATKA-LEHR in der Volksschule Gaweinstal ab September 2026 unter der Bedingung zugestimmt wird, dass die Wohngemeinde Matzen für das jeweilige Schuljahr jeweils einen Beitrag in der Höhe der entsprechenden Schülerkopfquote, für das laufende Schuljahr wären dies zB.: € 2.375,--, zu den Schulerhaltungskosten der aufnehmenden Volksschule Gaweinstal leistet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Sprengelfremder Kindergartenbesuch – Eymen und Umay DIKICI – KTBE Gaweinstal und KDG Martinsdorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Zeynep DIKICI betreffend ihrer Kinder Eymen DIKICI, geboren am 12.11.2022, und Umay DIKICI, geboren am 06.12.2023, wohnhaft in Klein-Harras, Hauptstraße 26, am 24.02.2025 schriftlich um einen sprengelfremden Besuch im Kindergarten Martinsdorf sowie in der Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung in Gaweinstal ab September 2025 angesucht hat, da Umay keinen Platz in der Kleinkindbetreuung in Matzen erhielt und es für die berufstätige Mutter wahnsinnig umständlich sowie zeitaufwendig wäre, wenn sie ein Kind in den Kindergarten nach Matzen und das andere Kind in eine Kleinkindbetreuungseinrichtung in eine andere Gemeinde zu bringen hat. Eine Abklärung betreffend die Platzressourcen in den beiden angefragten Einrichtungen ergab, dass im KDG Martinsdorf im kommenden Kindergartenjahr 14 Kinder, davon 13 Kinder im Alter über drei Jahre, und in der Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung in Gaweinstal aktuell fünf Kinder betreut werden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Platzressourcen gegeben sind, um dem Ansuchen zu entsprechen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über das Ansuchen von Zeynep DIKICI betreffend ihrer Kinder Eymen und Umay DIKICI beraten sowie eine Entscheidung treffen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Ansuchen der Kindesmutter aufgrund der ausreichend bestehenden Platzressourcen im Kindergarten Martinsdorf sowie in der Kleinkindtagesbetreuungseinrichtung Gaweinstal zu den in der Marktgemeinde Gaweinstal bestehenden Konditionen zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: Vergabe Winterdienst 2025/2026 – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die KG Schrick der Winterdienst 2025/2026 wieder zu vergeben ist. Diesbezüglich liegen drei Kostenvoranschläge vor. Die Firma KDW bot die Leistungen zu Kosten in der Höhe von € 9.840,-- brutto, die Firma Agrarservice & Winterdienst Sperk Thomas zu Kosten in der Höhe von € 18.000,80 brutto und die Firma Maschinenring zu Kosten in der Höhe von € 25.125,34 brutto an. Da die Angebote allesamt unterschiedliche Dienste beinhalten, ist ein direkter Vergleich nur schwer möglich. Das einzige Angebot, welche alle Leistungen komplett beinhaltet, ist jenes des Maschinenrings.

Der für den Winterdienst zuständige Mitarbeiter Marco MIESENBÖCK hat nunmehr einen Vergleich der drei vorliegenden Angebote vorgenommen. Das Ergebnis lautet wie folgt:

MASCHINENRING:

Pauschalbetrag: Brutto EUR 25.125,34 (**Komplettpaket**)

Inkludiert im Paket → WD Gemeindestraßen KG Schrick, An- & Abfahrtpauschalen pro Einsatz, Arbeitsstunden, Salzlager in Schrick, Stapler zum Befüllen des Salzes; Fahrer WD bekannt: Schüller Markus

AGRARSERVICE:

Pauschalbetrag: Brutto EUR 19.900,80

Inkludiert im Paket → WD Gemeindestraßen KG Schrick, An- & Abfahrtpauschalen pro Einsatz, Arbeitsstunden

Nicht inkludiert → Salzlager KG Schrick, Stapler zum Befüllen des Salzes! *Fahrer für WD noch unbekannt*

KDW:

Pauschalbetrag: Brutto EUR 9.840,00

Zuzüglich An- & Abfahrtpauschale pro Einsatz: Brutto EUR 81,60

Ø letzten 3 Jahre - 15 Ausfahrten a Brutto EUR 81,60 = Brutto EUR 1224,00

Zuzüglich pro Einsatzstunde: Brutto EUR 174,00

Ø letzten 3 Jahre – 55 Stunden a Brutto EUR 174,00 = Brutto EUR 9570,00

Gesamt: Brutto EUR 20.634,00

Nicht inkludiert → Salzlager KG Schrick, Stapler zum Befüllen des Salzes! *Fahrer für WD noch unbekannt*

VA-Stelle: 1/612-728

VA-Betrag: € 50.200,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über die vorliegenden Angebote beraten und eine Entscheidung treffen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages für den Winterdienst 2025/2026 für die Katastralgemeinde Schrick an die Firma Maschinenring aus 2130 Mistelbach, entsprechend des Angebotes vom 24.02.2025 zu dem Zeichen 325S1001152, zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 25.125,34 brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schifführer